

Weniger Geld für die AHV

Auch die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) soll die angeschlagene Staatskasse entlasten. Ab 2015 soll der Staatsbeitrag reduziert und von der Ausgabenentwicklung der AHV abgekoppelt werden. Kompensieren müssen dies aber nicht die Beitragszahler.

Von Desirée Vogt

Vaduz. – Wie bereits bei der Vorstellung des Massnahmenpakets zur Sanierung des Landeshaushalts angekündigt, kann sich auch die AHV den Sparmassnahmen des Landes nicht entziehen. Ein fixer Staatsbeitrag von jährlich 50 Mio. Franken soll die Staatskasse pro Jahr um 15 Mio. Franken entlasten. Um diesen Ausfall bei der AHV zu kompensieren, sind diverse Massnahmen vorgesehen – die allerdings nicht auf Kosten der Beitragsleister gehen sollen. Anlässlich einer Pressekonferenz stellte Regierungsrätin Renate Müssner gestern den entsprechenden Vernehmlassungsbericht vor.

Jährlich 41 Mio. Franken weniger

Die AHV erhält heute aus den allgemeinen Staatsmitteln einen Beitrag von 20 Prozent der jährlichen Ausgaben – das sind rund 52 Mio. Franken. Weil dieser Staatsbeitrag allerdings an die jährlichen Ausgaben der AHV gekoppelt ist, wird er mit Blick auf die demografische Entwicklung weiter ansteigen. Um den Staatshaushalt zu entlasten, schlägt die Regierung deshalb vor, ab 2015 einen fixen Beitrag von 50 Mio. Franken zu leisten und diesen damit vom Ausgabenwachstum zu entkoppeln. Für die AHV bedeutet



Muss die durch das Land eingesparten Mittel kompensieren: Die AHV soll ab dem Jahr 2015 «nur» noch einen jährlichen Beitrag von 50 Mio. Franken anstatt wie bisher 20 Prozent der jährlichen Ausgaben erhalten. Bild Daniel Schwendener

dies Mindereinnahmen von jährlich rund 41 Mio. Franken.

13. AHV-Rente bleibt

Doch wie sollen diese Mindereinnahmen bei der AHV kompensiert werden? Für die Regierung ist klar, dass diese Massnahme nicht auf Kosten des Beitragszahlers gehen darf – somit ist weder eine Kürzung der AHV-Rente in Form der Streichung der 13. AHV-Rente (Weihnachtsgeld) vorge-

sehen, noch sollen die Beitragsleistungen angepasst werden. Vorgesehen ist vielmehr, einerseits die momentan komfortabel ausgestalteten Kürzungssätze beim Rentenvorbezug zu erhöhen. Die neuen versicherungsmathematischen Kürzungssätze würden beim Jahrgang 1952 und jünger zur Anwendung kommen. Andererseits sollen die Renten anhand des Preisindex anstelle des Mischindex angepasst werden. Letztlich be-

deutet dies, dass die Renten künftig weniger stark als bisher angehoben würden. Und: Für Arbeitgebende und Selbstständigerwerbende wird der Beitragssatz von 7,6 um 0,1 Prozent auf 7,7 Prozent angehoben. Das wird hingegen wiederum dadurch kompensiert, dass der Beitragssatz bei der Familienausgleichskasse um 0,1 Prozent gesenkt werden soll – somit entsteht auch hier keine Mehrbelastung.